



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Mittwoch, 03.11.2004

Nr. 18

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Jugendhilfeausschusssitzung	159
Umwelt- und Energieausschusssitzung	159
Bau- und Planungsausschusssitzung	160
Bekanntmachung des Landwirtschaftsamtes Regensburg; Verlegung des Ausbringungsverbotes von Gülle und Jauche nach der Düngeverordnung bei Grünland	160
Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) vom 29. April 2004	160
Entschädigungsatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Ammerthaler Gruppe vom 21.10.2004	161
Öffentliche Ausschreibung von Rückeleistungen	162
Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach	163

Jugendhilfeausschusssitzung

Am Montag, 08.11.2004, 15:00 Uhr, findet im König-Ruprecht-Saal des Landratsamtes Amberg-Sulzbach eine Jugendhilfeausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Feststellung über die zugestellte Niederschrift der Sitzung vom 10.05.2004
2. Vergabe von Zuschüssen
3. Feststellung der zumutbaren Belastung für den Bereich einer Tageseinrichtung oder die Inanspruchnahme der Tagespflege
4. Verteilung der Mittel zur Förderung der Erziehung in der Familie an freie Träger der Jugendhilfe
5. Finanzierung einer Erziehungsberatungsstelle
6. Vorberatung des Haushalts „Jugendhilfe“ für das Haushaltsjahr 2005
7. Moses-Projekt – Verlängerung des Vertrags mit dem Sozialdienst kath. Frauen
8. Information über das neue Gesetz – Tagesbetreuungsausbaugesetz zur Änderung des SGB VIII und Bayer. Kindertagesstättengesetz
9. Personalbedarf aufgrund des Bayer. Kindertagesstättengesetzes
10. Jugendhilfeplanung
11. Sonstiges; Anträge und Anregungen

42/26.10.2004

Umwelt- und Energieausschusssitzung

Am Mittwoch, 10.11.2004, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt, König-Ruprecht-Saal, Amberg, eine Umwelt- und Energieausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Abfallwirtschaft;
Errichtung eines Wertstoffhofes in der Gemeinde Etzelwang
2. Umwelt- und Naturschutzpreis des Landkreises für 2005;
Festlegung eines Themenschwerpunktes oder Aussetzung des Preises
3. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/27.10.2004

Bau- und Planungsausschusssitzung

Am Montag, 15.11.2004, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt, König-Ruprecht-Saal, in Amberg, eine nichtöffentliche Bau- und Planungsausschusssitzung statt.

11/29.10.2004

Bekanntmachung des Landwirtschaftsamtes Regensburg; Verlegung des Ausbringungsverbot von Gülle und Jauche nach der Düngeverordnung bei Grünland

Das Landwirtschaftsamt Regensburg verlegt im Rahmen einer Ausnahmeregelung nach § 3 (4) der Düngeverordnung das **Verbot der Ausbringung von Gülle und Jauche** in den Landkreisen Amberg, Cham, Neustadt/ Waldnaab, Schwandorf, Tirschenreuth und Regensburg **bei Grünland** auf den Zeitraum **von 5. Dezember 2004 bis 5. Februar 2005 (Ausbringungsverbot)**.

Auf Ackerland darf vom **15. November bis 15. Januar** keine Gülle und Jauche ausgebracht werden.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nicht für weitergehende Auflagen im Bay. Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) oder in Wasserschutzgebieten.

Böden, die wassergesättigt, tief gefroren oder stark schneebedeckt sind, dürfen nicht mit stickstoffhaltigen Düngemitteln gedüngt werden.

Auf überschwemmungsgefährdeten Flächen dürfen Düngemittel erst nach dem Ende der für die Örtlichkeit zu erwartenden Überschwemmungszeiten ausgebracht werden.

Neben der Einhaltung der Sperrfrist ist bei der Düngung auf Sicherheitsabstände zu Gewässern zu achten.

Bei Verstößen gegen die Düngeverordnung werden Bußgeldverfahren eingeleitet und die landwirtschaftliche Förderung gekürzt bzw. zurückgefordert.

Regensburg, 28.10.2004
Landwirtschaftsamt Regensburg
gez.
Maly
Landwirtschaftsdirektor

Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 des Zweckverbandes Müll- verwertung Schwandorf (ZMS) vom 29. April 2004

Der Landkreis Amberg-Sulzbach als Verbandsmitglied des ZMS weist gemäß § 23 der Verbandsatzung darauf hin, dass die Haushaltssatzung 2004 des ZMS vom 29. April 2004 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 8 vom 17.05.2004 amtlich bekannt gemacht wurde.

23/25.10.2004

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Ammerthaler Gruppe vom 21.10.2004

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Ammerthaler Gruppe erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.94 (GVBl. S. 555, berichtigt 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) sowie Art. 20 a und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Aug. 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GVBl. S. 136) und § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.10.2002 die folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

Entsprechendes gilt für Stellvertreter/Innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bay. Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte der durch sie vertretenen Verbandsmitglieder sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gem. Art. 31 Abs.2 S.1 KommZG kraft Gesetzes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 15 Euro festgesetzt.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschl. einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte selbständig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 50 Euro je angefangene 5-Stunden-Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19.00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Abs. 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.
- (5) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über Ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn Sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Abs. 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschusssitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 S. 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung von **120,-- Euro**.
Diese Entschädigung unterliegt den Besoldungserhöhungen für die Beamten des Freistaates Bayern.
- (6) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von **60,-- Euro**.
Diese Entschädigung unterliegt den Besoldungserhöhungen für die Beamten des Freistaates Bayern.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im voraus ausgezahlt, die jährliche Entschädigung zum 01. Dezember des jeweiligen Jahres.
Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung ausbezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2002 in Kraft.

Ammerthal, den 21.10.2004
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Ammerthaler Gruppe
gez.
Wolf, ZV-Vorsitzender

Öffentliche Ausschreibung von Rückeleistungen

- a, Forstamt Amberg
Maxallee 1, 92224 Amberg
Telefon: 0962196080
- b, Öffentlichen Ausschreibung nach VOL/A
- c, **Rückeleistungen des I., II. und III. Quartals 2005** im Umfang von insgesamt **ca. 22.000 fm**.
- d, Auf die einzelnen Staatswaldreviere entfallen ca.:
- | | |
|------------|------------------------|
| Wolfsbach | insgesamt ca. 6.200 fm |
| Taubenbach | insgesamt ca. 5.800 fm |
| Ensdorf | insgesamt ca. 5.800 fm |
| Kastl | insgesamt ca. 4.200 fm |
- Es können Gebote sowohl für die Gesamtmenge als auch für einzelne und / oder mehrere Reviere abgegeben werden.
- e, Ausführung im I, II. und III. Quartal 2005
- f, Die Verdingungsunterlagen können bis spätestens 26.11.2004 bei der unter a, genannten Stelle angefordert werden.
- g, Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen eingesehen werden können:
siehe a,.
- h, Kosten: keine
- i, Ablauf der Angebotsfrist: 10.12.2004; 12 Uhr
- k, Sicherheitsleistungen: keine
- l, Zahlungsbedingungen: gemäß Angebotsunterlagen

- m, Vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung des Bewerbers:
- Sofern noch keine Aufträge für das Forstamt Amberg durchgeführt worden sind -
- Angaben über Betriebsstruktur, -größe, Mitarbeiter, Referenzen etc.
 - Bescheinigung Gewerbeanmeldung
 - Nachweis der Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft
 - Nachweis über eine Betriebshaftpflichtversicherung
- n, Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 17.12.2004
- o, Besonderer Hinweis:
Der Bewerber unterliegt mit Abgabe seines Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).

28.10.2004

**Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg;
Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach**

Am Dienstag, 16.11.2004, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Besprechungszimmer in der Stadtbrille, Zimmer Nr. 60, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

11/25.10.2004